



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 11/2007, November 2007

Inhaltsverzeichnis

- [Fortbildung nach § 15 FAO](#)
- [Neuregelung des Erfolgshonorars](#)
- [Schrankenanlage für den Parkplatz des Strafjustizzentrums](#)
- [Befristung im Anschluss an eine Ausbildung](#)
- [Bundeseinheitliches Rechtsanwaltsregister](#)
- [RDG](#)
- [Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz](#)
- [Telekommunikationsüberwachung](#)
- [Hochschulzugangsberechtigung für geprüfte Rechtsfachwirtinnen/Rechtsfachwirte](#)
- [Homepage der Rechtsanwaltskammer München](#)

Fortbildung nach § 15 FAO

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels wird seitens der Geschäftsstelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zahlreiche Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre Fortbildung nach § 15 FAO noch nicht für das Jahr 2007 nachgewiesen haben. Der Nachweis ist ohne weitere Aufforderung zu erbringen. Da die Geschäftsstelle in den vergangenen Jahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand hatte, säumige Kolleginnen und Kollegen zur Vermeidung von Widerrufsverfahren an ihre Pflichten zu erinnern, wurde durch die Kammerversammlung in diesem Jahr beschlossen, einen neuen Gebührentatbestand einzuführen. Weist ein Fachanwalt die jährliche Fortbildung für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 1. April des Folgejahres vollständig nach (§ 15 FAO), so wird ihm durch schriftliche Mahnung der Kammer eine Erledigungsfrist von einem Monat gesetzt. **Für diese Mahnung wird eine Gebühr von EUR 20,00, für jede weitere Mahnung eine solche von EUR 50,00 erhoben (Art. 6 Nr. 3 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München, gültig ab 01.01.2008).**

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neuregelung des Erfolgshonorars

Das BMJ hat einen [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren](#) vorgelegt. An dem Verbot von Erfolgshonoraren in § 49b Abs. 2 BRAO soll danach grundsätzlich festgehalten werden. Es soll den Berufsangehörigen aber gestattet werden, für den Einzelfall mit ihrem Mandanten eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird, insbes. dann, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Die Ausnahme wird in § 4a RVG geregelt. Entsprechend dem [Vorschlag der BRAK zur Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars](#) soll in § 49b Abs. 2 BRAO ein Satz 2 aufgenommen werden, nach dem Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten oder gegnerische Kosten zu tragen, unzulässig sind. In Satz 3 wird durch eine geänderte Formulierung klargestellt, dass die Vereinbarung erhöhter gesetzlicher Gebühren dann nicht als Erfolgshonorar zu bewerten ist, wenn es sich um Gebühren mit Erfolgskomponenten handelt. Die Vereinbarung darf jedoch nicht von Bedingungen, insbesondere vom Ausgang der Sache, abhängig gemacht werden. Entgegen dem Vorschlag der BRAK sind aber Aussagen des Rechtsanwalts zu den Erfolgsaussichten bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung erforderlich. Eine solche Regelung wird voraussichtlich zu einer erheblichen Anzahl von Rechtsstreitigkeiten führen. Die Stellungnahme der Kammer München finden Sie [hier](#).



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Schrankenanlage für den Parkplatz des Strafjustizzentrums

Im Strafjustizzentrum Augsburg in der Gögginger Str. 101 wird derzeit eine Schrankenanlage errichtet. Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen und deren Inbetriebnahme ist zum Jahresende zu rechnen.

Neben den Bediensteten ist künftig nur noch folgender Personenkreis auf dem Gelände des Strafjustizzentrums parkberechtigt:

- Rechtsanwälte gegen Vorlage des Rechtsanwaltsausweises,
- Schöffen gegen Vorlage der Ladung,
- Sachverständige gegen Vorlage der Ladung,
- Presse gegen Vorlage des Presseausweises.

An der Einfahrtsschranke ist eine Klingel nebst Gegensprechverbindung und Kamera installiert, die zum Pförtner des Strafjustizzentrums führt. Die Ausfahrt ist jederzeit durch eine Induktionsschleife möglich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Befristung im Anschluss an eine Ausbildung

Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf nach § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG zu ihrer Wirksamkeit eines sachlichen Grundes. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG liegt ein sachlicher Grund vor, wenn die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern. Diese Vorschrift ermöglicht lediglich den einmaligen Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags nach dem Ende der Ausbildung. Weitere befristete Arbeitsverträge können nicht auf den in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG normierten Sachgrund gestützt werden. Dies hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden.

Die Parteien schlossen nach Beendigung der Ausbildung der Klägerin zur Bürokommunikationskauffrau einen bis zum 23. Juli 2004 befristeten Arbeitsvertrag ab. Das Arbeitsverhältnis wurde zunächst bis zum 26. Januar 2005 und durch einen weiteren Änderungsvertrag vom 09. Dezember 2004 bis zum 23. Juli 2005 verlängert.

Die gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Befristung zum 23. Juli 2005 gerichtete Klage hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts - anders als in den Vorinstanzen - Erfolg. Die in dem Änderungsvertrag vom 09. Dezember 2004 vereinbarte Befristung ist mangels eines sie rechtfertigenden Sachgrunds unwirksam. Die Befristung kann nicht auf § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG gestützt werden, da sie nicht in dem ersten Arbeitsvertrag vereinbart wurde, den die Klägerin nach dem Ende ihrer Ausbildung abgeschlossen hat.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10. Oktober 2007 - 7 AZR 795/06 -
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 13. Juni 2006 - 13 Sa 124/06

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundeseinheitliches Rechtsanwaltsregister

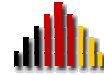
Am 13.11.2007 hat die BRAK das bundeseinheitliche Rechtsanwaltsregister unter www.rechtsanwaltsregister.org online geschaltet. Die Einrichtung wurde durch die Neuregelung des § 31 BRAO notwendig. Das bundeseinheitliche Rechtsanwaltsregister enthält Mitgliedsdaten aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der 28 Kammern im Bundesgebiet. Es bietet Verbrauchern, Gerichten und Behörden eine einfache und unentgeltliche Suchfunktion an. Das Register ist nicht dazu bestimmt, Rechtssuchenden geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vermitteln. Vielmehr soll es Auskunft darüber geben, ob eine Person als Rechtsanwalt zugelassen ist, wo der Kanzleisitz ist und welche Rechtsanwaltskammer zuständig ist.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

RDG

Der Bundesrat hat am 09.11.2007 beschlossen, gegen das neue Rechtsdienstleistungsgesetz und das Gesetz zur Neuregelung des

Rechtsberatungsrechts ([BR-Drs. 705/07](#)) keinen Antrag zu stellen ([BR-Drs. 705/07 \(Beschluss\)](#)), so dass das Gesetz nunmehr vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet werden kann. Wird das Rechtsberatungsneuregelungsgesetz noch im November verkündet, tritt das RDG am 01.06.2008 in Kraft; wird es erst im Dezember 2007 verkündet, tritt es am 01.07.2008 in Kraft. Die Änderungen der BRAO (§§ 49 b Abs. 4 - Abtretung von Vergütungsforderungen; 59 a - berufliche Zusammenarbeit) treten bereits am Tag nach Verkündung in Kraft.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz

In einer [gemeinsamen Stellungnahme zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz](#) übten Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer Kritik am Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz - GwBekErgG). Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen werden als zu bürokratisch und als teilweise nicht verständlichen angesehen.

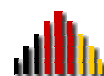


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Telekommunikationsüberwachung

Der Bundestag hat am 09.11.2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der [Richtlinie 2006/24/EG \(BR-Drs. 275/07, BT-Drs. 16/5846\)](#) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Bericht des Rechtsausschusses ([BT-Drs. 16/6979](#)) angenommen. Der Bundestag leitet den Gesetzesbeschluss nun dem Bundesrat zu. In der [BRAK- Pressemitteilung-Nr. 32 v. 07.11.2007](#) hatte die BRAK gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages erneut auf gravierende Mängel bei der geplanten rechtlichen Regelung der Telekommunikationsüberwachung hingewiesen und verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht ein Beweiserhebungsverbot und damit ein Abhörverbot nur bei Strafverteidigern vor, während „normale“ Rechtsanwälte prinzipiell abgehört werden dürften. Dies ist jetzt in einem neuen § 160a Abs. 2 StPO-E geregelt. Bereits in der [BRAK-Stellungnahme-Nr. 31/2007](#) hatte sich die BRAK kritisch zu dem Gesetzgebungsverfahren geäußert.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschulzugangsberechtigung für geprüfte Rechtsfachwirtinnen/Rechtsfachwirte

Die Fachhochschule Nordhessen hat bestätigt, dass die Fortbildung "geprüfter Rechtsfachwirt" in Verbindung mit einer 4-jährigen Berufspraxis als eine Hochschulzugangsberechtigung für die FH-Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht im Bundesland Hessen anerkannt wird. Die Fachhochschule Nordhessen betreibt auch ein Studienzentrum in München. Für Interessenten an dem Studiengang erfolgt eine kostenlose Informationsveranstaltung am Dienstag, 11.12.2007, 18.00 Uhr, Studienort München der FH Nordhessen, Bayerstraße 85 a, Rückgebäude, 80336 München. Eine Anmeldung für die Informationsveranstaltung ist nicht erforderlich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Homepage der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer bittet alle Mitglieder um Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zu unserer Homepage www.rak-muenchen.de. Diese können Sie gerne an die E-Mail Adresse Michaela.Schindele@rak-muenchen.de senden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Impressum Rechtsanwaltskammer München , Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-50, Fax: 089/53 29 44-950, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de Redaktion und Bearbeitung: RA Alexander Siegmund	Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".
---	---